

Berlin, 29.09.2025

Stellungnahme des Bundesverbands Nachhaltige Wirtschaft e.V. (BNW) zu den Änderungen der Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) – Entwürfe Juli 2025

Seit der Gründung 1992 setzt sich der Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. (BNW) als unabhängiger Unternehmensverband für Umwelt-, Klimaschutz und soziale Nachhaltigkeitsaspekte ein. Mit seinen 700 Mitgliedsunternehmen steht der Verband für mehr als 200.000 Arbeitsplätze; Großunternehmen sowie Mittelstand sind in dem branchenübergreifenden Netzwerk genauso vertreten wie Cleantech-Startups und Social-Entrepreneurs. Über seinen europäischen Dachverband Ecopreneur.eu bezieht der Verein auch in Brüssel Stellung.

Der Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. ist registrierter Interessenvertreter i.S.d. Lobbyregistergesetzes. Unseren Eintrag ins Lobbyregister finden Sie [hier](#).

Lobbyregisternummer: R000560

Kernforderungen des BNW zu den ESRS-Änderungen Juli 2025

- Erhalt wesentlicher Datenpunkte
- Klare Kennzeichnung der neuen NMIG-Inhalte
- Sicherung der SFDR-Indikatoren zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen (PAI)
- Stufenweise Umsetzung bei Reliefs
- Sicherung der finanziellen Wesentlichkeit
- Wiederaufnahme gestrichener Biodiversitäts- und Sozialindikatoren

Erhalt wesentlicher Datenpunkte

Die EFRAG reduziert die Zahl der verpflichtenden Angaben um über 56 % und streicht alle freiwilligen Angaben. Damit sinkt die Zahl der im verbindlichen Regelwerk enthaltenen Informationen erheblich. Diese Kürzungen betreffen alle qualitativen Inhalte zu Umwelt, Sozialem und Governance. Zwar wurden viele Inhalte in die „Non-Mandatory Illustrative Guidance“ (NMIG) verschoben, dort sind sie jedoch nicht mehr rechtlich bindend. Dies birgt das Risiko, dass zentrale Informationen für Vergleichbarkeit und Prüfbarkeit verloren gehen. So wird das Ziel der Transparenz durch Nachhaltigkeitsberichterstattungen konterkariert. Der BNW fordert deshalb, wesentliche Datenpunkte, vor allem solche die Klimawirkung betreffend, als verpflichtend beizubehalten. Zudem müssen Angaben, die für regulatorische Anschlussfähigkeit – etwa in Bezug auf die SFDR oder die EU-Taxonomie – entscheidend sind, zwingend im verpflichtenden Standardteil erhalten bleiben.

Klare Kennzeichnung verschobener Inhalte aus der NMIG

Die Verschiebung zahlreicher inhaltlich relevanter Anforderungen aus den verbindlichen ESRS-Standards in die Non-Mandatory Illustrative Guidance (NMIG) hat zu einer erhöhten Unübersichtlichkeit geführt. Für Unternehmen, Prüfer:innen und andere Stakeholder ist so nicht nachvollziehbar, welche Inhalte weiterhin relevant sind und welche lediglich als ergänzende Orientierung dienen. Wir fordern daher, dass alle in die NMIG verlagerten Inhalte klar und transparent gekennzeichnet werden – sowohl im Standardtext als auch in der NMIG selbst. Dies betrifft insbesondere Inhalte aus ESRS E4 (Biodiversität), ESRS S1 (Soziales) und ESRS G1 (Governance). Diese Kennzeichnung muss eindeutig erkennbar machen, welche Anforderungen ursprünglich Teil der verbindlichen Standards waren und nun als illustrative Hinweise gelten. Nur durch eine solche Transparenz kann die Nachvollziehbarkeit der Berichterstattung und die Konsistenz in der Anwendung der ESRS gewährleistet werden.

Sicherung der SFDR-Indikatoren zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen (PAI)

Ein zentrales Ziel der ESRS war von Beginn an die enge Verknüpfung mit der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR), um Doppelarbeit zu vermeiden. Diese Vermeidung doppelter Berichtspflichten begrüßen wir ausdrücklich. Jedoch wird durch die Streichung oder Verschiebung einzelner Indikatoren zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen (PAI) die Verknüpfung zu anderen Offenlegungspflichten geschwächt. Für Finanzmarktteilnehmer bedeutet das, dass sie notwendige Daten selbst erheben oder auf externe Quellen zurückgreifen müssen. Dies führt zu Mehraufwand und birgt das Risiko von Inkonsistenzen. Der BNW fordert deshalb die Veröffentlichung einer vollständigen Übersicht aller SFDR-PAI-Indikatoren mit eindeutiger Kennzeichnung, ob sie weiterhin verpflichtend, verschoben oder gestrichen wurden. Zudem muss sichergestellt werden, dass die ESRS-Berichte auch künftig die zentrale Quelle für SFDR-Daten sind.

Stufenweise Umsetzung der sogenannten Reliefs

Die neu eingeführten *Reliefs* in ESRS 1 §92 und §93 erlauben es Unternehmen, bestimmte Angaben dauerhaft wegzulassen, wenn deren Erhebung als unverhältnismäßig gilt. Generell ist fragwürdig, wie diese Unverhältnismäßigkeit festgestellt wird und ob das Feststellen derselbigen nicht am Ende aufwändiger ist als der ursprüngliche Umfang der ESRS. Dies betrifft auch zentrale Kennzahlen zu Umwelt (ESRS E1–E4), Biodiversität (ESRS E4-1) und Sozialem (ESRS S1-9, S1-14). Obwohl wir generell für Entlastungen für Unternehmen sind, fordert der BNW ein Konzept der stufenweisen Umsetzung: Die vorgesehenen *Reliefs* sollten nur befristet gewährt werden, und Unternehmen sollten einen klaren Zeit- und Maßnahmenplan zur Schließung der Datenlücken vorlegen. Durch diese Befristung können sich Unternehmen auf den vollen zukünftigen Umfang der Berichte vorbereiten und Know-how sowie weitere Ressourcen aufbauen. Ergänzend sollte die EFRAG jährliche Fortschrittsberichte vorschreiben, um die Nachverfolgbarkeit sicherzustellen. Zudem dürfen *Reliefs* nicht über das Niveau internationaler Standards wie IFRS S1/S2 hinausgehen, um die Interoperabilität nicht zu gefährden.

Sicherung der finanziellen Wesentlichkeit

Die Amendments zu ESRS 2 SBM-3 und ESRS E1-9 führen zu einer Wahlmöglichkeit zwischen zwei Optionen: Option 1 erlaubt qualitative Angaben mit Begründung, Option 2 erlaubt den vollständigen Verzicht auf quantitative Angaben. Quantitative Angaben zu erwarteten finanziellen Auswirkungen sind unerlässlich, um Nachhaltigkeitsfragen in die Unternehmenssteuerung einzubetten. Die Option, solche Angaben vollständig entfallen zu lassen, würde diese Funktion aushöhlen. Der BNW fordert von

der EFRAG daher eine einheitliche Methodik und umfassende Leitlinien, um Unternehmen dazu zu befähigen fehlende Angaben zu begründen und ggf. Datenlücken schließen zu können. So können Unternehmen ihre Kapazitäten zur Erfassung solcher Informationen kontinuierlich auszubauen.

Stärkung der Umweltstandards

Die Änderungen an den Umweltstandards verbessern teilweise die Lesbarkeit, schwächen jedoch inhaltlich. Besonders kritisch ist die Reduzierung der Emissionsberichterstattung, da Unternehmen künftig nur noch eine Kontrollmethode anwenden müssen. In ESRS E4 wurden beispielsweise zentrale Inhalte gestrichen, darunter Site-Screenings, marine Ressourcen und konkrete Metrik-Beispiele (vormals ESRS E4 ARs). Dies kann zu Untererfassung führen. Der BNW fordert, dass für Emissionsangaben sowohl operative als auch finanzielle Kontrolle verpflichtend bleibt oder eine Begründungspflicht bei Abweichung eingeführt wird. Zudem müssen gestrichene Inhalte wieder aufgenommen oder durch Verweise auf anerkannte internationale Rahmenwerke wie TNFD und SBTN abgesichert werden. Positiv hervorzuheben sind dagegen die neuen Angaben zu Wasserentnahmen, Mikroplastik und kritischen Rohstoffen, die mehr Transparenz schaffen.

Schlussbemerkung

Die vorgeschlagenen ESRS-Änderungen führen zu einer erheblichen Schwächung der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die drastische Kürzung verpflichtender Offenlegungspflichten um über die Hälfte und die Verlagerung zentraler Inhalte in die unverbindliche NMIG konterkarieren das ursprüngliche Ziel einer einheitlichen, transparenten und vergleichbaren Berichterstattung. Der BNW fordert daher, dass zentrale Inhalte in die verbindlichen Standards reintegriert und klar gekennzeichnet werden. Reliefs sind zeitlich zu befristen und mit einem Fortschrittsmonitoring zu verbinden. Die quantitative Berichterstattung zu finanziellen Auswirkungen muss verpflichtend bleiben, und die Klimaberichterstattung muss vollständig und vergleichbar gestaltet werden. Ohne diese Nachbesserungen droht ein System, das weder den Ansprüchen der Stakeholder noch den Herausforderungen des Klimawandels gerecht wird. Auch kann der zukunftsfähige Wirtschaftsstandort Europas nur Bestand haben, wenn Unternehmen ihre langfristige Wirtschaftlichkeit monitoren und sich entsprechend ihrer Risiken anpassen. Auch die EU selbst würde dadurch ihre Vorreiterrolle in der Nachhaltigkeitsberichterstattung gefährden und die Glaubwürdigkeit sowie Attraktivität europäischer Unternehmen bei internationalen Investoren und Versicherungen beeinträchtigen.

Kontakt

Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V.

Dr. Katharina Reuter
Geschäftsführerin

reuter@bnw-bundesverband.de

Lukas Fox
Referent für Politik

fox@bnw-bundesverband.de